

Hausordnung Arbeitsexternat

Hotel Rössli

Mahlzeiten

- Werden gemeinsam eingenommen ausser bei Krankheit.
- 07.30 Frühstück, 12.00 Mittagessen, 18.00 Abendessen.
- Für Teilnehmer des Arbeitsexternats besteht die Möglichkeit das Frühstück ab 06.00 einzunehmen. Je nach Arbeitsplatz fällt das Mittagessen weg.

Aemtli

- Nach Plan auf dem Anschlagbrett.
- Eigene Wäsche wird nach Möglichkeit von jedem Bewohner selber besorgt.
- Das eigene Zimmer und Dusche/WC wird in der Freizeit gereinigt.

Zimmer

- In den Zimmern ist es nicht erlaubt Kerzen anzuzünden.
- Unnötig ausgelöster Feuersalarm und selbstverschuldete Schäden an Haus und Mobiliar werden verrechnet (Verursacherprinzip).
- Rauchen ist nur im Freien (ab 06.30) gestattet.
- Haustiere sind nicht erlaubt.
- Die Zimmer werden regelmässig kontrolliert bezüglich Ordnung und unerlaubter Gegenstände.
- Für verlorene Zimmerschlüssel haftet der Zimmerbenützer.

Waffen/ Munition

- Sind im Wohnheim Hotel Rössli strikt verboten.
- Besitz von Waffen und Munition zieht Sanktionen nach sich und wird dem Justizvollzug gemeldet.

Musik

- In den Zimmern bis zur Nachtruhezeit und nur auf Zimmerlautstärke.
- Auf der Gartenterrasse im Freien ist der Recorder nicht erlaubt.

Nachtruhezeit

- von 22.00 bis 06.00.
- Die Bewohner befinden sich während dieser Zeit in den eigenen Zimmern.

Besuchszeit

- Von 13.00-21.00 an Wochenenden.
- Besucher müssen vorher angemeldet werden. Das Betreuungsteam entscheidet.
- Nach 20.00 nur noch in den öffentlichen Räumen.

Alkohol/Drogen

- Konsum von Alkohol und Drogen sowie Besitz von Drogenutensilien ist untersagt.
- Bei Verdacht werden Kontrollen durchgeführt, die dem Teilnehmer des Arbeitsexternats verrechnet werden.
- Besitz/Missbrauch von Alkohol /Drogen und der Besitz von Drogenutensilien zieht Sanktionen nach sich.
- Konsum und Besitz von nicht verschriebenen Medikamenten ist untersagt.

Medikamente

- Medikamenteneinnahme und Anpassung der Dosis gemäss Absprache mit dem zuständigen Arzt.

Ausgang/Wochenende

- Gemäss Richtlinien und individueller Absprache.
- Beim Hausverlassen meldet sich der Teilnehmer bei der diensthabenden Betreuerperson ab bzw. an wen er zurückkommt.

TV/Telefon/Computer

- Nur in den öffentlichen Räumen ab 16.00 während der Freizeit. Am Wochenende unbeschränkt.
- Eine Telefonkabine steht im Wohnheim zur Verfügung. Natels sind erlaubt.
- Der Gebrauch des Computers bedarf der Einwilligung der Heimleitung.

Krankheit/Unfall

- Ab dem 2. Tag muss dem Betreuungsteam unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.
- Urlaubssperre ist möglich.

Effekten

- Beim Verlassen der Institution müssen die persönlichen Effekten innerhalb eines Monats abgeholt werden.
- Nach dieser Zeit verfügt das Wohnheim Hotel Rössli über die Effekten.

Beschwerdestelle

- Bei Konflikten und Problemen wird zuerst die diensthabende Person informiert.
- Weitere Anlaufstellen sind die Heimleitung, die Geschäftsführung und letztlich der Vorstand.

Urlaub/Ausgang

- Grundlage sind die Vorgaben der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 7. April 2006.
- Ausgangs- und Urlaubszeit betragen max. 48 Stunden pro Woche.
- Höchstens 2 Ausgänge/Monat von längstens 5 Stunden sind möglich.
- Der Urlaub dauert von Freitag bis Sonntag Abend bei Hinterlegung der Urlaubsadresse
- Über Besonderes wie Betriebsferien, arbeitsfreie Tag, Weiterbildung oder Freizeitaktivitäten wird nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde entschieden.
- Kontrollen nach dem Urlaub sind möglich.
- Urlaubsgewährung erfolgt im Rahmen der Vollzugsplanung.

Arbeit und Lohn

- Der Arbeitgeber ist über den Aufenthalt im Wohnheim informiert. Das Betreuungsteam hat das Recht beim Arbeitgeber Informationen einzuholen.
- Die Lohnverwaltung wird vom Wohnheim übernommen. Der Lohn wird ans Wohnheim überwiesen und das Kostgeld direkt abgezogen.
- Arbeitsplatzwechsel ist nur in Absprache mit der Wohnheimleitung und dem Justizvollzug möglich.
- Die Abwesenheit für Arbeit beträgt max. 11 Stunden/Tag.
- In der Regel muss ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag oder der Nachweis einer Tagesstruktur vorliegen.

Aufhebung der Schweigepflicht

- Die Aufhebung gilt für die Verantwortlichen des Wohnheims sowie für alle behandelnden Fachpersonen.
- Es besteht die ausdrückliche Erlaubnis, Informationen einzuholen und weiterzugeben.
- Das Team des Hotel Rössli kann Austausch über Sie pflegen.

Sanktionen

- Das Disziplinarrecht dient der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Institution.
- Bei Verletzung der Institutionsdisziplin werden in Absprache mit dem Justizvollzug gegenüber den eingewiesenen Personen Disziplinarmaßnahmen angeordnet.
- Grundlage sind die Richtlinien für die Vollzugsplanung der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 7. April 2006.

Glarus, 24. März 2010

Verein Teen Challenge in der Schweiz

Fux -Pacozzi Xili, Gesamtleitung